

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die heilige Geschichte von der Erschaffung der Welt bis
zu dem ökumenischen Concilium von Trient**

Von der Erschaffung der Welt bis zur Abführung der Juden in die
babylonische Gefangenschaft

Krafft, Karl Georg

Schaffhausen, 1854

XXVI.

[urn:nbn:de:bsz:31-261321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261321)

§. 114.

Diese rechtliche Gleichheit drückt sich besonders sprechend in jenem gesetzlich vorgeschriebenen Opfer aus, durch welches der Todtschlag unbekanntem Urhebers in Zukunft sollte gefühnt werden (Deut. 21, 1—9.). Wenn man auf freiem Felde einen erschlagenen Leichnam fand, ohne eine Spur des Todtschlägers entdecken zu können, so waren die Aeltesten der dem Leichname nächstgelegenen bürgerlichen Gemeinde verpflichtet, eine junge, noch nicht zur Arbeit gebrauchte Kuh an einem einsamen felsigen Orte abzuschlachten, und sollten in Beisein eines levitischen Priesters über deren rauchendem Blute ihre Hände abwaschen mit der feierlichen Betheuerung, daß weder sie selbst an dem geschehenen Todtschlag Schuld hätten, noch ihnen der Urheber desselben bekannt sei. Auf diese Weise wurde auch die Ehre eines muthmaaslichen Selbstmörders noch heilig geachtet. Aus der gleichen Ursache mußte selbst der Leichnam eines mit dem Tode bestraften Verbrechers, nachdem derselbe den Tag über am Pfahle gehangen, noch vor Sonnenuntergang begraben werden (Deut. 21, 22. 23.).

§. 115.

In Beziehung auf gleichmäßige Handhabung der Strafgerechtigkeit wurde bestimmt, daß verdiente Todesstrafe nur von den Schuldigen allein getragen, und weder von Eltern auf Kinder, noch von Kindern auf Eltern ausgedehnt werden dürfe (Deut. 24, 16.). Wer zu Stoßschlägen verurtheilt wurde, durfte ihrer nicht über 40 bekommen (Deut. 25, 2. 3.).

In Beziehung auf gleiches Besitzrecht wurden die Israeliten angehalten, den Leviten ihre gesetzlichen Zehnten, Erstlinge und sonstige Gebühren pünktlich und ungeschmälert zu entrichten (Deut. 12, 19. 14, 27. 18, 1—5.), und unter einander die einmal durch Grenzsteine bestimmte Marklinie (Deut. 19, 14. 27, 17.) heilig zu halten.

Im Handel und Wandel sollte nur einerlei und zwar gerechtes und vollhaltiges Maaß und Gewicht geführt werden (Deut. 25, 13—16.).

XXVI. Moyses. Fortsetzung.

Hauswirthschaft und Armenpflege.

§. 116.

Außer dieser strengen Rechtllichkeit wollte Gott jedoch, daß auch nationaler Gemeinfinn und brüderliche Hilfsbereitsamkeit (Levit. 19, 16—18.)

unter dem israelitischen Volke leben sollte. Aus dieser Ursache war der Israelite verpflichtet, ein verirrtes Stück Vieh, dem er auf dem Wege begegnete, entweder sogleich seinem Herrn wieder zuzuführen, oder so lange bei sich zu unterhalten, bis es der Eigenthümer abholte (Deut. 22, 1—4.); und durfte einen verlorenen werthvollen Gegenstand, von welchem er wußte, daß er einem seiner Stammgenossen gehörte, nicht auf der Straße liegen lassen. Fiel der Esel oder Ochse eines Israeliten auf dem Wege um, so war es die Pflicht des nächsten Begegnenden, denselben wieder aufzurichten zu helfen.

Auf den gleichen Grund hin war dem Reichen geboten, seinem israelitischen Mitbruder in der Noth Geld, Früchte, und was er sonst brauchte, ohne Zinsen zu leihen (Deut. 15, 17—11. 23, 19. 20.), selbst auf die Gefahr hin, es in dem nächsten Erlassjahre gänzlich einzubüßen, weil es mit Anbruch desselben nicht mehr zurückgefordert werden durfte.

§. 117.

Zur Sicherheit für ein gemachtes Darlehen war es keineswegs verwehrt, sich ein Unterpfand geben zu lassen (Deut. 24, 10. 11.) In dessen mußte der Darleiher, ohne das Haus des Schuldners betreten zu dürfen, an der Thüre desselben abwarten, was ihm der letztere zu bringen im Stande war. War er so arm, daß er außer seinem Oberkleide nichts zu geben hatte, so mußte der Gläubiger ihm dasselbe vor Sonnenuntergang wieder zurückgeben (v. 12. 13.), damit er die Nacht über darin schlafen konnte. Der untere oder obere Mühlstein (v. 6.), sowie das Kleid der Wittve (Deut. 24, 17.), durften als Pfand nicht fortgetragen werden.

§. 118.

Einem Handarbeiter, mochte er Israelit oder Fremdling sein, durfte sein verdienter Taglohn nicht nur nicht vorenthalten, sondern er mußte ihm sogar noch an dem nämlichen Abende vor Sonnenuntergang ausbezahlt werden (Deut. 24, 14. 15.), damit er wegen seines täglichen Unterhaltes nicht in Verlegenheit komme. Israeliten und Israelitinnen, welche nach sechsjährigem Dienste im Erlassjahre ihre Freiheit wieder bekamen (Deut. 15, 12—15.), durften nicht mit leeren Händen fortgeschickt, sondern mußten mit einem Weggeschenke an Vieh, Getreide, Wein, Del oder überhaupt an den sämtlichen Erträgnissen der Wirthschaft, in welcher sie gedient hatten, ehrenvoll entlassen werden.

Die Unterstützung der Armen überhaupt war endlich nicht bloß im Allgemeinen geboten (Deut. 15, 11.), sondern es bestanden auch in dieser Beziehung besondere Gesetze (Deut. 23, 24, 25.). Erstlich durfte Niemand wehren, nicht allein daß man in seinem Ackerfeld Aehren austrausen und, um den Hunger damit zu stillen, mit der Hand zerreiben durfte, sondern nicht einmal in seinem Weinberge nach Herzenslust Trauben zu essen. Nur durfte man im ersten Falle nicht mit der Sichel schneiden, im zweiten keine Trauben aus dem Weinberge mit forttragen. Es durften ferner bei der Ernte zufällig vergessene Garben auf dem Felde nicht abgeholt, am Baume hängen gebliebene Oliven nicht aufgesammelt und übrig gelassene Trauben im Weinberge nicht nachgelesen werden, welche alle den Wittwen, Waisen und Fremdlingen zufallen sollten. Endlich gehörte denselben drittens außer dem im Erntjahre ihnen zugestandenen Antheil an dem, was freiwillig auf dem Felde wachsen mochte, ein eigener dritter Zehnten (Deut. 14, 28, 29.), welchen jeder israelitische Grundeigenthümer alle drei Jahre von dem Gesammtterträgnisse seiner Wirthschaft absondern, und zur Unterstützung der Armen aufopfern mußte. Hiedurch konnte, wenn dieser dritte Zehnten der Reihe nach herumging, eine ziemlich regelmäßige, wenig drückende und völlig erschöpfende Armenpflege eingehalten werden; denn da jeder Zehent wahrscheinlich immer wieder nach Verhältnis des nach Abzug des vorhergehenden übrig Gebliebenen berechnet wurde, so blieben, da die Israeliten bis auf die Zeit der Könige wenigstens von allen übrigen Steuern frei waren, selbst wenn drei Zehnten in einem Jahre aufeinander rückten, noch immer $72\frac{2}{10}$ Procent von dem Gesammttertrage der Wirthschaft als unbestrittenes Eigenthum übrig.

XXVII. Mose's. Fortsetzung.

Ehe und Familie.

§. 120.

Um die mehrfach erwähnten, an israelitische Geburt und gehorsame Befolgung des Gesetzes geknüpften theokratishen Vorrechte in ungeschmälertem Umfang aufrecht halten zu können, sowie um die beiden Geschlechter zugleich in das rechte sittliche Wechselverhältniß zu bringen, dienten